



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht Korneuburg

18 C 350/13x -14

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Korneuburg erkennt durch den Richter des Bezirksgerichtes Dr. Huber in der Rechtssache der klagenden Partei: Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Brauneis, Klauser, Prändl Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wider die beklagte Partei: Mag. Johannes Steiner, Pensionist, wohnhaft in 2100 Leobendorf, Rohrbacherstraße 61, vertreten durch Dr. Werner Paulinz, Rechtsanwalt in 2100 Korneuburg, wegen: Leistung und Feststellung (Streitwert des Hauptbegehrens EUR 14.176,99 s.A.) nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

A. Das Hauptbegehren

1. die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei EUR 14.176,99 samt 4 % Zinsen p.a. ab Klags- einbringung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen, dies Zug-um-Zug gegen die Verpflichtung der klagenden Partei, dem Beklagten jenen Betrag, den

a) die Lebensversicherung zur Polizzen Nr. [REDACTED]
([REDACTED] [REDACTED] der FinanceLife Lebensversicherungs AG und

b) die Lebensversicherung zur Polizzen Nr. [REDACTED]
(minderjähriger [REDACTED] [REDACTED] der FinanceLife

Lebensversicherungs AG

am Ende ihrer Laufzeit haben werden, zu erstatten und

2. Es wird mit Wirkung zwischen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] (in eventu: zwischen der klagenden Partei) einerseits und der beklagten Partei andererseits festgestellt, dass die beklagte Partei für jeden Schaden haftet, welcher [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] (in eventu: der klagenden Partei) aus der fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Lebensversicherung zur Polizzen Nr. [REDACTED] ([REDACTED] [REDACTED] und der Lebensversicherung zu der Polizzen Nr. [REDACTED] (mj. [REDACTED] [REDACTED] jeweils mit der FinanceLife Lebensversicherungs AG, sowie den damit zusammenhängenden nachstehenden Kreditverträgen betreffend

[REDACTED] - [REDACTED]
a) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 20.07.2009 mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

b) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 14.06.2010 mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

c) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 19.04.2008 mit der Kreditvaluta EUR 2.164,- und betreffend

mj. [REDACTED] - [REDACTED]

a) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 20.07.2009 mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

b) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 14.06.2010 mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

c) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 19.04.2008 mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

bisher entstanden ist, aber noch nicht bezifferbar ist, und/oder in Zukunft noch entstehen wird, wird

a b g e w i e s e n .

B. Das erste Eventualbegehren zu A.1.

a) Leistungsbegehren auf Zahlung (Zug-um-Zug-Einschränkung gegen Übergabe sämtlicher Lebensversicherungsverträge):

Die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei Zug-um-Zug gegen Übertragung der Lebensversicherung zur Polizzen Nr. [REDACTED] ([REDACTED] [REDACTED] der FinanceLife Lebensversicherungs AG und die Lebensversicherung zur Polizzen Nr. [REDACTED] (minderjähriger [REDACTED] [REDACTED] der FinanceLife Lebensversicherungs AG

(in eventu: gegen Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Versicherungsverträgen) den Betrag von EUR 1.192,99 samt 4 % Zinsen p.a. ab Klagseinbringung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen und

b) Freistellungsbegehren bezüglich der Kreditverträge:

Die beklagte Partei sei weiters schuldig, die Klägerin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den nachstehenden Kreditverträgen freizustellen:

[REDACTED]-[REDACTED]
a) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 20.07.2009 mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

b) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 14.06.2010 mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

c) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 19.04.2008 mit der Kreditvaluta EUR 2.164,- und betreffend

mj. [REDACTED]-[REDACTED]

a) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 20.07.2009 mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

b) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 14.06.2010
mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

c) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 19.04.2008
mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

werden

a b g e w i e s e n .

C. Eventualbegehren zu A:

Es wird mit Wirkung zwischen der klagenden Partei
einerseits und der beklagten Partei andererseits

festgestellt, dass die beklagte Partei für jeden
Schaden haftet, welcher der klagenden Partei aus
der fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit dem
Abschluss der Lebensversicherung zur Polizzen Nr.

[REDACTED] ([REDACTED] [REDACTED] und der Lebensversicherung
zu der Polizzen Nr. [REDACTED] (mj. [REDACTED] [REDACTED]

jeweils mit der FinanceLife Lebensversicherungs AG
sowie den damit zusammenhängenden nachstehenden Kre-
ditverträgen betreffend

[REDACTED] - [REDACTED]

a) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 20.07.2009
mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

b) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 14.06.2010
mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

c) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 19.04.2008
mit der Kreditvaluta EUR 2.164,- und betreffend

mj. [REDACTED] - [REDACTED]

a) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 20.07.2009
mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

b) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 14.06.2010
mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

c) Kreditvertrag [REDACTED] [REDACTED] vom 19.04.2008
mit der Kreditvaluta EUR 2.164,-

bisher entstanden ist, aber noch nicht bezifferbar ist, und/oder in Zukunft noch entstehen wird.

Das im Eventualbegehren C enthaltene Hauptbegehren der Feststellung der Haftung zwischen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] einerseits und der beklagten Partei andererseits wird

a b g e w i e s e n .

D. Der Beklagte ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagevertreterin die mit EUR 5.714,32, darin enthalten EUR 840,22 USt und EUR 673,- Barauslagen, bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei beantragte nach - zugelassener - Klagsänderung wie im Spruch ersichtlich und brachte im Wesentlichen (kurz gefasst) vor, dass der Beklagte, der als selbständiger Versicherungsmakler damals tätig geworden sei, die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] und deren minderjährigen Sohn [REDACTED] [REDACTED] fehlerhaft beraten habe, weil er jenen ein Anlagemodell vermittelt habe, das bereits im Ansatz nicht dazu geeignet gewesen sei, den Interessen der Konsumentin bzw. deren Sohn zu entsprechen.

Die Beraterin des Beklagten, die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] sei dem Beklagten als Erfüllungsgehilfin zuzurechnen. Sie habe das System „Sparen ohne Eigenmittel“ der Konsumentin erklärt. Die auf die abgeschlossene Lebensversicherung einzuzahlenden Beträge würden von privaten Kreditgebern bezahlt, die Konsumentin müsse nie auch nur einen Cent bezahlen, wenn sie nicht wolle. Die

laufenden Kreditzinsen könnten von ihr bedient werden, eine Verpflichtung dazu bestehe jedoch nicht. Bei Ablauf der Lebensversicherung würden dann die Kredite mit den Ablaufleistungen aus den Versicherungsverträgen getilgt werden, der die Kredittilgung übersteigende Gewinn würde der Konsumentin ausbezahlt werden. Die Lebensversicherungsverträge hätten eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren, die Kreditverträge meistens jedoch nur eine Laufzeit zwischen vier und fünf Jahren. Die gewählte Vertragslaufzeit der Versicherungen stünde in einem Widerspruch zur Höhe der vermittelten Kredite. Durch die fehlerhafte Beratung sei es der Konsumentin zum Rückzahlungszeitpunkt der Kredite nicht möglich, die Kreditbeträge und Zinsen zurückzuzahlen und taue daher das vermittelte Anlagemodell in keiner Weise als Ansparmodell. Der Beklagte habe die ihn treffenden Aufklärungs- und Interessenwahrungspflichten nach dem Maklergesetz, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und aus dem Auskunftsvertrag sowie allenfalls nach § 38 WAG 2007 verletzt.

Der Beklagte erbringe seine Dienstleistungen nicht unentgeltlich, weil er von den Versicherungsunternehmen eine Vermittlungsprovision erhalte.

Der Beklagte habe anlässlich der Vermittlung von der Konsumentin ein Beratungsprotokoll ausfüllen lassen, in dem jene erklärt habe, dass sie spekulieren wolle und dass sie wohl darüber informiert worden sei, dass bei Auflösung der Prämienfreistellung der Polizza vor Ende der Laufzeit Verluste entstehen könnten. Die Konsumentin sei auf etwaige Verlustrisiken jedoch nicht hingewiesen worden. Ihr sei nicht einmal explizit klar gewesen, dass auch Kreditverträge zustande gekommen seien, da ihr beim Unterschreiben der Unterlagen nur mitgeteilt

worden sei, dass dies alles nur „pro forma“ sei, damit der Abschluss der Lebensversicherungen in die Wege geleitet werden könne. Sämtliche Unterlagen seien blanko unterschrieben worden. Aber auch auf die Notwendigkeit einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung für den Abschluss der kreditfinanzierten Lebensversicherung sowie der dazugehörigen Verträge für ihren minderjährigen Sohn sei die Konsumentin nicht hingewiesen worden. Bei rechtskonformer Beratung hätte die Konsumentin weder die Lebensversicherungsverträge noch die genannten Kreditvermittlungsverträge abgeschlossen, sondern ihr Ersparthes schlicht und einfach auf ein Sparbuch oder einen Bausparvertrag angelegt. Die klagende Partei, der die Ansprüche der Konsumentin und ihres Sohnes zum Inkasso abgetreten worden seien, stütze den Anspruch auch auf Irrtum wegen arglistiger Täuschung.

Der Schaden der Konsumentin bzw. ihres Sohnes liege schon darin, dass jenen ein Anlageprodukt vermittelt worden sei, das sie bei Kenntnis der wahren Tatsachen zu keinem Zeitpunkt erworben hätten. Die Bezifferung des tatsächlichen Schadens sei derzeit noch nicht möglich, zumal eine Verkaufsobliegenheit nicht bestehe und bei Prämien begünstigten Zukunftsvorsorgen wie im gegenständlichen Fall ein Verkauf vor Ablauf von 10 Jahren auch gar nicht möglich sei. Das rechtliche Interesse an der Feststellung der Haftung liege wegen drohender Verjährung vor.

Aus prozessualer Vorsicht änderte die klagende Partei ihr Klagebegehren wie im Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, dass der bisherige Schaden der Konsumentin und ihres Sohnes bei EUR 7.935,73 und EUR 7.041,26 liege.

Der Beklagte bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte im Wesentlichen vor, dass die passive Klagslegitimation nicht gegeben sei.

Die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] sei ab 1.4.2007 selbständig tätig gewesen und habe mit diesem Datum auch die Mitarbeiter der beklagten Partei übernommen. Der Beklagte habe daher keinen Einfluss auf den Abschluss dieser Verträge gehabt.

[REDACTED] [REDACTED] habe für sich und ihren Sohn damals eine steuerlich begünstigte fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen. Eine Auflösung der Versicherungsverträge vor Ablauf von 15 Jahren sei aufgrund der staatlichen Förderung nicht vorgesehen, die Garantien für Kapital und staatliche Prämie seien als wesentlicher Vorteil zu erkennen. Ein weiterer Vorteil sei darin gelegen, dass [REDACTED] [REDACTED] nach eigener Wahl und freier Entscheidung das jährliche Prämienvolumen aus eigenem Vermögen zu bedienen und dafür Fremdkredite in Anspruch nehmen habe könne.

Soweit der Beklagte um Kreditvermittlung ersucht worden sei, habe er dies getan. Gemäß Schreiben vom 12.04.2012 seien aber sämtliche Vollmachten und Aufträge gekündigt worden, weshalb der Beklagte nicht weiter legitimiert sei, Kreditverträge für [REDACTED] [REDACTED] oder deren Sohn zu vermitteln. [REDACTED] [REDACTED] habe Zinsen gezahlt sowie auch Teiltilgungen geleistet. Welches ungewöhnliche Risiko mit staatlich geförderten Lebensversicherungen verbunden sein soll, sei nicht nachvollziehbar. Es werde ausdrücklich bestritten, dass der Beklagte Provisionen aus den gegenständlichen Versicherungsverträgen kassiert habe. Sofern aktuell rein hypothetisch Vermö-

gensnachteile festzustellen seien, liege dies ausschließlich daran, dass die Versicherungsnehmer gegen die empfohlene Mindestbehaltdauer und ihre Prämienzahlungsverpflichtung verstoßen hätten. Dass die Kündigung der Vermittlungstätigkeit allenfalls zur Unzeit erfolgt sei, könne nur der Klägerin selbst zur Last fallen. Sollten Vermögensnachteile für die Versicherungsnehmer daher entstehen, sei dies nur darauf zurückzuführen, dass die Versicherungsverträge vor Ablauf der Mindestlaufzeit beitragsfrei gestellt worden seien. [REDACTED] [REDACTED] habe im Parallelverfahren vor dem BG für Handelssachen Wien einräumen müssen, dass sie nicht unerfahren gewesen sei und auch noch über eine durch den AWD vermittelte Pensionsversicherung verfüge. Ihr sei im Jahr 2008 besonders attraktiv erschienen, sich frei zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung entscheiden zu können. Die Versicherungsnehmerin habe damit spekuliert, dass der Ertrag der Polizzen die Kosten allenfalls fremdfinanzierter Beiträge übersteige. Sie habe darüber hinaus ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass bei Auflösung oder Prämienfreistellung der Polizze vor Ende der Laufzeit Verluste entstehen können.

Des weiteren wandte der Beklagte Verjährung allfälliger Ansprüche ein, da sich an dem in der Klage unterstellten Veranlagungsmodell seit Abschluss im April 2008 nichts geändert habe und seither mehr als drei Jahre verstrichen seien.

Ergänzend brachte der Beklagte vor, dass in Bezug auf den minderjährigen [REDACTED] [REDACTED] nach dem Ergebnis im Parallelverfahren vor dem Bezirksgericht für Handelssachen Wien - in diesem Verfahren begehrte der VKI (für den minderjährigen [REDACTED] [REDACTED] gegenüber dem

Versicherungsunternehmen FinanceLife AG die Aufhebung der Verträge - nun klargestellt sei, dass ausschließlich das Pflegschaftsgericht für die allfällige Genehmigung der für den Minderjährigen abgeschlossenen Verträge kompetent sei. Darüber sei aber bislang nicht abgesprochen worden, weshalb das Klagebegehren abgewiesen worden sei. Deshalb sei auch die Abtretung der Forderungen des Minderjährigen an die klagende Partei nicht rechtswirksam.

Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme des Beklagten, der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] Verlesen des Aktes 11 C 19/13v des BG für Handelssachen Wien - dazu wurden die hier wesentlichen Urkunden [(Beilagen ./I und ./III) sowie (Beilagen ./I und ./E jene aus diesem Verfahren) zum gegenständlichen Akt genommen] sowie durch Verlesen von Urkunden (Beilagen ./A-./T) sowie ./1-./6.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beklagte war bis zu seiner Pensionierung unter anderem Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten mit dem Standort der Gewerbeberechtigung in 2100 Leobendorf, Rohrbacherstraße 61 sowie auch an der Anschrift in 1010 Wien, Schwedenplatz 2.

Tag der Begründung des Gewerbes war der 18.07.1974, Tag der Auflösung der 24.05.2011. Der Beklagte ist aber auch Geschäftsführer der Firma Vermittlungs-Büro Steiner GmbH mit Sitz in 1010 Wien, Schwedenplatz 2 seit jedenfalls dem Jahr 2004. Die Gesellschaft ist ein „Ein-Mann-Unternehmen“ und übt auch das Unternehmen des Versicherungsmaklers und Beraters in Versicherungsangelegenheiten seit mehreren Jahrzehnten aus (siehe

Beilagenkonvolut ./III).

Sowohl der Beklagte wie auch die Firma VBS GmbH waren daher auch schon im Jahr 2008 selbständige Versicherungsmakler. Darüberhinaus ist der Beklagte aber auch selbständiger Vermögensberater, die Gewerbeberechtigung wurde am 7.3.1973 eingetragen und am 24.05.2011 gelöscht. Der Beklagte vermittelte daher auch schon im Jahr 2008 in seinem Einzelunternehmen im Wesentlichen langfristige Lebensversicherungen, wofür er Provisionen erhält. Sein Interesse sowie auch jenes der Firma VBS GmbH ist daher das Erzielen zahlreicher Versicherungsabschlüsse um von den Versicherungsunternehmen dann Provisionen zu vereinnahmen. Die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] war bis April 2007 im Unternehmen des Beklagten angestellt. Ihre Aufgabe war bis zu ihrem Ausscheiden im Juli 2010, Kunden des Beklagten für jenen sowie auch für die Firma VBS GmbH in Versicherungsangelegenheiten zu beraten. Im April 2007 meldete sie über Anraten des Beklagten das Gewerbe des Finanzdienstleistungsassistenten an und war seither in dem genannten Geschäftszweig auch unternehmerisch tätig. Dennoch führte sie die Beratungen, darunter auch jene der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] in den Geschäftsräumlichkeiten des Beklagten in dessen Büro in 1010 Wien, Schwedenplatz 1, über Anweisungen des Beklagten durch. Das Entgelt für ihre Tätigkeit war aber nun nicht mehr das Gehalt, sondern teilten sich der Beklagte und die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] die vereinnahmten Provisionen. Die Zeugin hatte einen Teil der Mitarbeiter des Beklagten bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Beklagten bzw. der Firma VBS übernommen. Die Vorgaben des Beklagten in der Anbahnung und Abwicklung der Maklertätigkeit blieben aber unverändert:

Der Beklagte nahm an Messen teil, wo Kunden zu Informationsveranstaltungen eingeladen wurden, welche er persönlich in seinem Büro abhielt. Interessenten wurden an Verkaufsberater und auch an die Zeugin [REDACTED] weiter verwiesen. Die Zeugin [REDACTED] hatte sodann nach den Vorgaben und Weisungen des Beklagten Zeugin [REDACTED] AS 140, Seite 12 von ON14) Beratungsgespräche zu führen, nachdem der Beklagte nach Prüfung der Bonität der Interessenten entschieden hatte, dass jener beratungswürdig war, was insbesondere von dessen Einkommensverhältnissen abhängig war. Nach den Beratungsgesprächen unterfertigte der Beklagte die mit ihm abgeschlossenen Kreditvermittlungsaufträge.

Vor ihrer Beratungstätigkeit hatte sich die Zeugin [REDACTED] bei den Kunden, so auch bei der Zeugin [REDACTED] als Mitarbeiterin des Beklagten vorgestellt. Sie hat den Kunden erklärt, dass sie die Aufgabe habe, für den Beklagten zu beraten (Zeugin [REDACTED] AS 81f.). Der Kunde hatte daher die Information und den Eindruck, dass die Beratungstätigkeit für bzw. im Namen des Beklagten erfolgte.

Der Beklagte bewarb in seinen Informationsveranstaltungen auch ein Finanzierungsprodukt, bei dem ein Versicherungsnehmer die Prämien eines langfristigen Versicherungsvertrages durch die Aufnahme von kurzfristigen Privatkrediten finanziert, die der Beklagte, der einen sehr großen Kundenstock damals hatte, vermittelte. In der von der Zeugin [REDACTED] im Frühjahr 2008 besuchten Informationsveranstaltung bewarb der Beklagte dieses Finanzierungsprodukt mit dem Schlagwort „Sparen ohne eigenes Geld“. Der theoretische Veranlagungsgewinn des Versicherungsnehmers ergibt sich aus der Differenz der prognosti-

zierten höheren Rendite des Versicherungsvertrages und der geringeren Verzinsung der Privatkredite. Auch Kunden ohne vorhandene Eigenmittel könnten demnach auf lange Sicht ertragreich prognostizierte Versicherungsverträge abschließen. Anderen Kunden bietet das Modell die Möglichkeit, ihr Eigenkapital im Wege von Privatkrediten kurzfristig zu veranlagern. In diesen Fällen wird regelmäßig der Versicherungsvertrag zugunsten des jeweiligen Kreditgebers vinkuliert. Zur Aufrechterhaltung des geschilderten Modells ist es erforderlich, dass einerseits die Finanzierung der Versicherungsprämien langfristig gewährleistet ist und andererseits, dass die Rückzahlung der kurzfristigen Privatkredite gesichert ist. Im Hinblick auf die Langfristigkeit der Versicherungsverträge, die erst gegen Ende der Laufzeit hohe Rückkaufswerte aufweisen können, lebt dieses Modell daher in erster Linie von einer über Jahre gesicherten Vermittlung bzw. Bedienung von Privatkrediten.

Der Beklagte aber auch die Zeugin [REDACTED] waren zur Erzielung von Einkünften daran interessiert, möglichst viele provisionspflichtige Versicherungsverträge abzuschließen, zumal der Beklagte als Vermögensberater die Privatkredite provisionsfrei vermittelte.

Die Zeugin [REDACTED] wurde im Frühjahr 2008 auf der Messe „Interieur“ auf eine Informationsveranstaltung des Beklagten angesprochen und gefragt, ob sie sich für „finanzielle Dinge interessiere“. Deshalb nahm sie an einer Informationsveranstaltung (s.o.) teil, in der der Beklagte mehrere Themen, darunter auch ein Modell, mit dem ein „Soforttertrag“ von EUR 500,- lukriert werden könnte, ansprach. Das Modell hatte die betriebsinterne Bezeichnung „SEP“, was auf den möglichen Soforttertrag

(Sofortertragsprogramm) hinweisen sollte.

Der Beklagte referierte auch über eine Sparform für „Leute ohne Geld“, für die nun die Zeugin [REDACTED] ihr Interesse kundtat und sich einen Beratungstermin zuteilen ließ. Die Beratung fand sodann am 18.04.2008 im Büro des Beklagten in 1010 Wien statt. Sie wurde in die Büroräumlichkeiten, in denen sich auch der Beklagte aufhielt, gebeten und an die Zeugin [REDACTED] verwiesen. Jene stellte sich als Mitarbeiterin des Beklagten vor, für den sie das folgende Beratungsgespräch führen würde. Anhand eines vom Beklagten der Zeugin [REDACTED] vorgegebenen Rechenmodells erklärte die Zeugin [REDACTED] der Zeugin [REDACTED] die näheren Modalitäten:

Die Zeugin [REDACTED] müsse einen staatlich geförderte Lebensversicherungsvertrag (Zukunftsvorsorge) mit Kapitalgarantie mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren und einer vom Beklagten so angenommenen, aber nicht garantierten Nettoperformance von 6 % (Zeugin [REDACTED] AS 77) abschließen. Selbst bei vollständiger Fremdfinanzierung der jährlichen Prämien von je EUR 2.164,- sowie auch einer Fremdfinanzierung der Kreditzinsen durch „Minikredite“ würde sich unter dem Strich mit Sicherheit ein Gewinn von zirka EUR 3.000,- (je Polizze) ergeben (Zeugin [REDACTED] AS 80 in Zusammenhalt mit Zeugin [REDACTED] AS 87f.).

Der Zeugin [REDACTED] wurde daher vermittelt, dass jene nie auch nur einen Cent - während der Laufzeit der Versicherungsverträge - selbst bezahlen müsse. Der Überschuss von zirka EUR 3.000,- pro Versicherungspolizze wurde der Zeugin [REDACTED] als sicher dargestellt (Zeugin [REDACTED] AS 77).

Diese Zusagen waren aber unzutreffend, weil

unter Berücksichtigung einer gänzlichen Fremdfinanzierung und eines trotz Kapitalgarantie bestehenden Veranlagungsrisikos niemals mit Sicherheit prognostiziert werden kann, dass ein Überschuss erzielt wird.

Des weiteren erklärte die Zeugin [REDACTED] dass am Ende der Versicherungsdauer die Kreditgeber mit den Ablaufleistungen aus den Polizzen ausbezahlt und die staatlichen Förderungen zurückbezahlt werden.

Die Zeugin [REDACTED] hatte im Zuge der Beratung erkennbar ihr Interesse daran dargetan, während der Laufzeit keine Eigenleistungen erbringen zu müssen. Sie wurde auch in keiner Phase des Beratungsgespräches auf ein mögliches Verlustrisiko hingewiesen. Die Zeugin [REDACTED] war von dem Finanzierungsmodell dermaßen begeistert, dass sie als gesetzliche Vertreterin für ihren minderjährigen Sohn ebenfalls einen Lebensversicherungsvertrag samt Kreditvermittlungsauftrag unterfertigte. Dazu wurde sie nicht aufgeklärt, dass sie für die Unterfertigung dieser Verträge die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung benötigt hätte. Die Zeugin [REDACTED] wusste nämlich dies damals gar nicht (Zeugin [REDACTED] aaO). Wohl wusste die Zeugin [REDACTED] damals über die sehr bescheidenen Einkommensverhältnisse der Zeugin [REDACTED]. Demnach verfügte jene im April 2008 über ein Einkommen von zirka EUR 950,-, vor und nach ihrer Karenz verdiente die Zeugin EUR 1.200,- bzw. EUR 1.100,-. Die Zeugin [REDACTED] hatte der Zeugin [REDACTED] auch bekannt gegeben, dass sie eine Sorgspflicht für ihren minderjährigen Sohn [REDACTED] [REDACTED] habe, monatlich EUR 200,- für einen Kredit (Haushälfte) zu bedienen habe. Sie musste deshalb auf einen Tilgungsträger (ein vom AWD vermitteltes Finanzprodukt) monatlich EUR 200,- einzahlen. Die Zeugin [REDACTED] ist Miteigentüme-

rin eines alten Bauernhauses. Der damals zweijährige [REDACTED] [REDACTED] hatte mit Ausnahme eines von seiner Urgroßmutter geerbtes Geldbetrages von EUR 1.500,- keine eigenen Einkünfte bzw. Vermögen. Aufgrund ihrer Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse waren die Zeugin [REDACTED] und ebenso auch ihr Sohn darauf angewiesen, dass die Zahlungen fremdfinanziert werden (Zeugin [REDACTED] AS 87).

Dennoch wünschte sie für sich und ihren Sohn eine persönliche (zusätzliche) Vorsorge durch „Sparen ohne eigenes Geld“. Für sie war wichtig, dass sie bzw. ihr Sohn während der gesamten Laufzeit nichts zu zahlen hätten und dennoch dabei ein gesicherter Gewinn erzielt werde. Die Zeugin [REDACTED] hat aber die Tragweite ihrer rechtsgeschäftlichen Erklärungen gar nicht erkannt, weil sie das Finanzierungsprodukt „nicht zu Ende gedacht hatte“ und nicht ausreichend beraten wurde.

Zur Finanzierung der jährlichen Prämien unterfertigte die Zeugin [REDACTED] die beiden Kreditvermittlungsaufträge (Beilage ./R) und eine Reihe von Blankokreditanträgen, in denen nicht einmal das Datum vermerkt war. Gemäß den vertraglichen Erklärungen hatte der Beklagte auf Grundlage der unterzeichneten Kreditvermittlungsaufträge die erforderlichen Ergänzungen einzufügen. Der Zeugin [REDACTED] blieb es aber anheim gestellt, von der Fremdfinanzierung nicht Gebrauch zu machen.

Vor Abschluss der Verträge unterfertigte die Zeugin [REDACTED] über Diktat (Zeugin [REDACTED] AS 88) der Zeugin [REDACTED] nach den Vorgaben des Beklagten die Beratungsprotokolle für sich und ihren Sohn. In diesen hatte die Zeugin [REDACTED] mit eigener Handschrift über Diktat der Zeugin [REDACTED] auch geschrieben: „Meine Spekulation ist, dass der Ertrag der Polizze die Kosten für den

fremdfinanzierten Betrag übersteigt". Das Wort Spekulation ist von der Zeugin [REDACTED] im Zuge des Beratungsgesprächs nie ausgesprochen worden (Zeugin [REDACTED] AS 80). Der Begriff „Spekulation“ trifft daher auf die Bedürfnisse der Zeugin [REDACTED] inhaltlich nicht zu (Zeugin [REDACTED] AS 78). Jene schrieb also in das Beratungsprotokoll etwas anderes, als sie von der Zeugin [REDACTED] wollte (Zeugin [REDACTED] AS 78).

Die Zeugin [REDACTED] wurde daher durch das Diktat im Beratungsprotokoll in die Irre geführt, weil sie erklärte, dass sie spekulieren wolle. Wäre die Zeugin [REDACTED] über die möglichen Verlustrisiken aufgeklärt worden und wäre mit ihr erläutert worden, dass sie in Wahrheit „spekuliere“, hätte sie sich nicht für das gewählte Finanzierungsprodukt entschieden, sondern gar nicht abgeschlossen ([REDACTED] [REDACTED] AS 91).

Die Zeugin [REDACTED] unterfertigte aber nun die Anträge auf Annahme der Lebensversicherungsverträge. Jene sind staatlich geförderte Zukunftsvorsorgen mit Kapitalgarantie. Die Kapitalgarantie wird dabei von dem Vertragspartner FinanceLife AG - einem Tochterunternehmen der Firma UNIQA - gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge erklärt (siehe Beilage ./I). Demnach erhält der Anleger bei Ablauf der Mindestbindungsfrist Kapitalgarantie auf seine einbezahlten Beträge, auf die in diesem Zeitraum gut geschriebenen staatlich erstatteten Prämien sowie auf die aus der Veranlagung erwirtschafteten Erträge (auch bei nicht widmungsgemäßer Verwendung durch Auszahlung der Ansprüche, wobei aber in jenem Falle eine Nachversteuerung zu berücksichtigen ist).

In Ausführung der Kreditvermittlungsaufträge

vermittelte der Beklagte der Zeugin [REDACTED] und ihrem Sohn zur Finanzierung der Jahresprämien Kreditverträge mit einer Laufzeit von jeweils zwei Jahren, kontokorrentmäßiger Verzinsung von 4 % p.a. und vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit. Die privaten Kreditgeber [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (Kreditvertrag vom 20.07.2009), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (Kreditvertrag vom 14.06.2010) sowie [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (Kreditvertrag vom 19.04.2008) zahlten nun die ersten drei Jahresprämien in die Lebensversicherungen ein. Sie gewährten nämlich der Zeugin [REDACTED] und ihrem minderjährigen Sohn jeweils Kreditverträge mit einer Valuta von je EUR 2.164,-.

Entgegen den vertraglichen Gesprächen wurden der Zeugin [REDACTED] aber in weiterer Folge die Bezahlung der Kreditzinsen vorgeschrieben. Sie leistete demnach für sich und ihren Sohn die in dem Beilagenkonvolut ./T angeführten Zahlungen für Zinsen und letztlich auch Teiltilgungen der Kredite an [REDACTED] [REDACTED]. An Zinsen bezahlte sie daher insgesamt EUR 549,26 und EUR 549,26, an Teilrückzahlungen der Kredite EUR 164,-- und EUR 164,- bzw. EUR 1.803,47 und EUR 2.094,47 (siehe Beilage ./U, Überweisungsbeleg „Kapital und Zinsen“).

Das ergibt insgesamt im Bezug auf den Lebensversicherungsvertrag der Zeugin [REDACTED] einen Geldaufwand von EUR 7.135,73 (EUR 6.492,-- + EUR 549,26 + EUR 94,47) und für den minderjährigen [REDACTED] einen solchen von insgesamt EUR 7.041,26 (EUR 6.492,-- + EUR 549,26).

Nachdem der Zeugin [REDACTED] erstmals im Jahr 2009 die Bezahlung von Zinsen vorgeschrieben worden war, zahlte sie zwar für das erste und dann auch für das zweite Jahr die Zinsen „freiwillig“, begann sich aber nun das Finanzkonstrukt näher zu überlegen. Sie hatte nämlich

nach wie vor darauf vertraut, dass erst am Ende der Vertragslaufzeit abgerechnet werde und sie nichts zu bezahlen hätte. Im Juni 2010 wurde die Zeugin [REDACTED] aber argwöhnisch und erkundigte sich bei einem Mitarbeiter im Büro des Beklagten, ob sie nun diese Zinsen tatsächlich zahlen müsse. Dieser riet ihr zur Aufnahme eines „Minikredites“, um die Kreditzinsen zu finanzieren (Zeugin [REDACTED] AS 88). Das diesbezügliche Gespräch fand nach dem Juni 2010, im Sommer 2010, statt (Zeugin [REDACTED] aaO). Die gegenständliche Klage langte am 17.05.2013 bei Gericht ein. Als die Zeugin [REDACTED] in weiterer Folge den Beklagten auf ihre Zinszahlungsverpflichtung ansprach, wurde ihr von ihm vermittelt, dass er sie „pfänden lassen werde“, wenn sie die Kreditzinsen nicht bezahle. Um ihre weitere Belastung mit den Kreditzinsen zu vermeiden, erreichte die Zeugin [REDACTED] nach mehreren Urganzen die Beitragsfreistellung mit 1.6.2012. Frühestens im Juni 2010 konnte die Zeugin [REDACTED] zumal sie auf die Zusagen der Zeugin [REDACTED] vertraut hatte, erkennen, dass sie ein Finanzierungsprodukt gewählt hatte, das einerseits mit einem Verlustrisiko verbunden war und andererseits - nicht sinnvollerweise - zur Gänze fremdfinanziert werden konnte. Bei dem Beratungsgespräch war sie zwar auf eine mögliche Stilllegung hingewiesen worden und des weiteren, dass bei Auflösung der Prämienfreistellung der Polizza vor Ende der Laufzeit Verluste entstehen können. Von der Zeugin [REDACTED] wurde die Möglichkeit der Stilllegung aber damit abgetan, dass sie, die Zeugin [REDACTED] diese ja sicher nicht wolle.

Die Zeugin [REDACTED] wandte sich in weiterer Folge an die klagende Partei, die im Namen der Zeugin [REDACTED] und ihres Sohnes die weitere Vermittlung von Pri-

vatkrediten durch den Beklagten mit Schreiben vom 12.04.2012 aufkündigte. Seither vermittelte der Beklagte keine weiteren privaten Kreditgeber an die Zeugin [REDACTED] und deren Sohn.

Der Depotwert der beiden Versicherungen zum 31.05.2013 beträgt jeweils EUR 5.652,78 (Beilage ./6).

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der durch den minderjährigen [REDACTED] [REDACTED] abgeschlossenen Versicherungsverträge liegt - derzeit - nicht vor.

Mit Vereinbarung vom 14.03.2013 (Beilagen ./D und ./E) trat der minderjährige [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch seine Mutter, seine sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes und der Bereicherung sowie jeden anderen erdenklichen Rechtsgrundes ergebenden Ansprüche und Gestaltungsrechte, die jenem aufgrund der fehlerhaften Anlageberatung und Vermittlung und Verletzung des Maklergesetzes und des ABGB betreffend Lebensversicherungsvertrag der FinanceLife Lebensversicherungs AG zur Polizzen Nr. [REDACTED] „Pension und Garantie“ vom 18.04.2008 über EUR 6.492,- s.A. sowie den damit zusammenhängenden Kreditverträgen gegen den Beklagten zustehen, zum Zwecke der Klagsführung gegen den Beklagten an die klagende Partei zum Inkasso ab.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 30.04.2013, GZ 6 Pg 111/12h-6, genehmigte das zuständige Pflegschaftsgericht die Abtretung der Ansprüche des Minderjährigen, zumal diese seinem Wohl diene (Beilage ./F).

Die Zeugin [REDACTED] trat ihrerseits ihre Ansprüche (wie oben) zur Polizzen Nr. [REDACTED] ebenfalls an den VKI zum Inkasso ab.

Für den Fall des Obsiegens wird die klagende

Partei die an Kapital und Zinsen einbringlich gemachten Beträge also inkassieren und an [REDACTED] bzw. den mj. [REDACTED] [REDACTED] abführen.

Ein Schaden ist derzeit nicht feststellbar, weil vertragsgemäß in Staatsanleihen und Aktien investiert wurde, deren Entwicklung bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht abschätzbar ist.

Der Beklagte hat die Leistung von Schadenersatz abgelehnt.

Diese Feststellungen gründen auf folgende Beweiswürdigung:

Der Beklagte bestritt seine passive Klagslegitimation, weil die Zeugin [REDACTED] ab 1.4.2007 selbständig gewesen sei und ferner, weil Versicherungsmakler nicht er, sondern die Firma VBS, gewesen sei. Das Beweisverfahren hat aber anderes ergeben. Es ist glaubwürdig, so wie die Zeugin [REDACTED] aussagte und wie auch vom Beklagten letztlich gar nicht bestritten wurde, dass die Zeugin [REDACTED] die hier gegenständliche Beratung - wie andere auch - nicht in Eigenverantwortlichkeit, sondern für den Versicherungsmakler, nämlich entweder den Beklagten oder die Firma VBS durchführte. Dass alle Beratungen aber nach Vorgaben und Weisungen des Beklagten erfolgten, wurde vom Beklagten in seiner Aussage ebenfalls gar nicht bestritten, wenngleich der Beklagte darauf hinwies, dass die Aussage der Zeugin [REDACTED] vor allem über das Beratungsgespräch in manchen Punkten falsch sei, obwohl er, der Beklagte, das Beratungsgespräch nicht mitgehört hatte. Ungeachtet dessen hatte aber der Beklagte als Zeuge im Parallelverfahren vor dem Bezirksgericht für Handelssachen Wien Teile des Inhalts des Beratungsgesprä-

ches erzählt (siehe Beilage ./I). So wusste er etwa, dass sich die Zeugin [REDACTED] gegenüber der Zeugin [REDACTED] zur Zahlung der Prämien für ihren Sohn mündlich verpflichtet hatte. Woraus dies der Beklagte ableitet ist völlig unklar. Aus den vorgelegten Urkunden ergibt sich dies ebensowenig wie aus der Aussage der Zeugin [REDACTED]. Schon allein ein Vergleich des vom Beklagten und der Zeugin [REDACTED] gewonnenen Eindrucks ihrer Persönlichkeit, nämlich einerseits des selbstbewussten und gewandt auftretenden „Seniorchefs“ und andererseits der vergleichsweise jungen und bei weitem nicht so erfahrenen Mitarbeiterin, zeigt nachvollziehbar, dass, auch wenn die Zeugin [REDACTED] damals schon selbständig tätig war und auf Provisionsbasis mit dem Beklagten abrechnete, der Beklagte die Geschäfte leitete und der Zeugin [REDACTED] Vorgaben machte wie sie zu beraten hatte. Das wird auch schon dadurch deutlich, dass der Beklagte nicht nur die Kreditvermittlungsaufträge, sondern auch die Beratungsprotokolle mit seinem Namen unterfertigte.

Der von der Zeugin [REDACTED] geschilderte Ablauf der Beratung ist in sich schlüssig:

Der Beklagte hält Informationsveranstaltungen ab, Interessenten werden Beratern zugeteilt, der Beklagte und keineswegs die Zeugin [REDACTED] entscheidet, wer nun beratungswürdig ist und er, der Beklagte, unterfertigt dann selbst die maßgeblichen Vereinbarungen. Eine selbständige und sohin selbstverantwortliche Tätigkeit der Zeugin [REDACTED] ist daher nicht erkennbar.

Die dazu getroffenen Feststellungen gründen daher auf die glaubwürdigen Angaben der Zeugin [REDACTED] und sind eine Schlussfolgerung des an sich unstrittigen Ablaufes beginnend mit der Informationsveranstaltung bis

zur Unterfertigung der Verträge.

Was nun den Einwand des Beklagten betrifft, dass sein Einzelunternehmen, die Firma VBS GmbH, hier Versicherungsmakler war, so ist dem zu entgegnen, dass der Beklagte im Verfahren vor dem Bezirksgericht für Handelssachen Wien als Zeuge vernommen aussagte, dass er in dieser Angelegenheit als selbständiger Makler tätig gewesen sei. Er habe nämlich für die FinanceLife Lebensversicherungs AG steuerbegünstigte Zukunftsvorsorgeanlageformen vermittelt. Aber auch die Beratungsprotokolle mit den Kunden, so auch der Zeugin [REDACTED] wurden vom Beklagten persönlich, also ohne jeden Hinweis auf die Firma VBS, gefertigt. Dazu ist es nur folgerichtig, dass die Zeugin [REDACTED] aussagte, dass sie sich der Zeugin [REDACTED] als Mitarbeiterin des Beklagten vorstellte und für ihn das Beratungsgespräch führte.

Es ist rechtlich völlig unwesentlich, dass der Beklagte ganz offensichtlich über seine Firma VBS GmbH mit den Versicherungsunternehmen - möglicherweise aus steuerlichen Gründen? - abrechnete. Der kleingedruckte Vermerk auf den Versicherungsunterlagen (siehe etwa Beilage ./K „Makler-Wien-VBS GmbH“) kann an der rechtlichen Beurteilung des Auftretens des Beklagten als Versicherungsmakler nichts mehr ändern. Ebensowenig ist maßgeblich, dass das Türschild zu den Geschäftsräumlichkeiten des Beklagten auf die Firma VBS GmbH „hinwies“. Maßgeblich ist, unter Vorwegnahme der rechtlichen Beurteilung, dass die Zeugin [REDACTED] für die Zeugin [REDACTED] in unzweifelhafter Weise als Mitarbeiterin des Beklagten auftrat und dieser auch in dieser Angelegenheit Versicherungsmakler war. Der Hinweis, dass er, der Beklagte, bei seiner Aussage vor dem Bezirksgericht für Handelssachen

Wien, zumal er kein Jurist sei, nicht die Notwendigkeit bedachte zwischen seiner GmbH und seiner Person zu unterscheiden, ist nur mit dem, den Beklagten belastenden Stand des Beweisverfahrens zu erklären.

Dass der Beklagte behauptet, dass er „keinen Einfluss auf den Abschluss dieser Verträge gehabt habe“ ist genauso wenig glaubwürdig. Die Zeugin [REDACTED] beschrieb nämlich anschaulich, dass es der Wunsch des Beklagten - was von ihm auch gar nicht mehr in seiner Aussage bestritten wurde - gewesen sei, den Kunden ihre Wünsche nach Textvorgaben mit eigener Handschrift schreiben zu lassen, also den Kunden tatsächlich nicht formulierte Sätze „in den Mund zu legen“.

Im gegenständlichen Fall hatte die Zeugin [REDACTED] nie den Wunsch geäußert, spekulieren zu wollen. Sie wurde, was die Zeugin [REDACTED] letztlich einräumte, in die Irre geführt. Die Zeugin [REDACTED] hatte der Zeugin [REDACTED] nämlich einen Gewinn als sicher dargestellt, wie sich aus den übereinstimmenden Angaben der Zeuginnen ergibt. Dass die Zeugin [REDACTED] auch von einer nicht garantierten Performance sprach, ändert an der Qualität einer Gewinnzusage nichts. Es wurde daher die Feststellung getroffen, dass sie der Zeugin [REDACTED] einen bestimmten Gewinn zusicherte und nie auf ein Verlustrisiko hingewiesen hatte.

Ebenso übereinstimmend sind die Angaben der Zeuginnen zur Frage, dass der Zeugin [REDACTED] auch die Möglichkeit einer gänzlichen Fremdfinanzierung, also auch der Zinsen, zugesichert wurde. Dass aber das Finanzierungsprodukt bei einer gänzlichen und über 15 Jahre gar nicht gesicherten Fremdfinanzierung hoch riskant sein muss, wurde der Zeugin [REDACTED] nicht gesagt. Auch wenn

die Aussagen der Zeuginnen in manchen, keineswegs entscheidungswesentlichen, Punkten differieren, also etwa, ob die Zeugin [REDACTED] von einer Telefonistin nach einer Informationsveranstaltung des Beklagten angerufen wurde oder für welches Produkt sie sich nun vor der Beratung durch die Zeugin [REDACTED] interessierte, entstand keinesfalls der Eindruck, dass die Zeugin [REDACTED] falsch aussagte, sondern eher der, dass die Zeuginnen sich eben nicht abgesprochen haben. Was den entscheidungswesentlichen Inhalt des Beratungsgespräches anbelangt, konnten daher die Angaben der Zeuginnen den Feststellungen zugrunde gelegt werden. Dass möglicherweise die Zeugin [REDACTED] wie vom Beklagten angegeben wurde, nur deshalb unrichtig aussagte, weil sie in einem anderen Verfahren eine „bessere Ausgangsposition“ erzielen möchte, ist weit hergeholt und nicht nachvollziehbar. Immerhin belastet die Zeugin [REDACTED] mit ihrer Aussage auch sich selbst, weil sie ein gemeinsames, vorsätzliches Handeln, nämlich das Täuschen von Kunden, zumindest indirekt angab. Sie hatte eben die Aufgabe, das vom Beklagten kreierte Finanzierungsprodukt nach seinen Vorgaben bestmöglich zu verkaufen und bediente sich dabei einer einseitigen, also an einer Provisionsmaximierung orientierten Beratungsstrategie.

Unstrittig musste bleiben, dass die Zeugin [REDACTED] die Zeugin [REDACTED] nicht einmal auf die Notwendigkeit der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung der für den Minderjährigen abgeschlossenen Verträge hingewiesen hatte - weil die Zeugin [REDACTED] dies gar nicht wusste.

Die Feststellung, dass der Beklagte nicht unentgeltlich vermittelt, gründet darauf, dass er selbst zugestand als Versicherungsmakler tätig geworden zu sein.

Dass hiefür Provisionen ausbezahlt wurden, gestand der Beklagte zu. Dass über seine Anweisung offenbar die Verrechnung über seine „Ein Mann GmbH“ abgewickelt wurde, ist rechtlich unwesentlich. Die Annahme, dass dem Beklagten aus dieser seiner Beratungstätigkeit keine Einkünfte zufließen, wäre auch absurd.

Die Feststellungen zu den abgeschlossenen Verträgen, den einbezahlten Prämien sowie den von der Zeugin [REDACTED] geleisteten Zahlungen gründen auf die vorgelegten Urkunden. Das diesbezügliche Vorbringen der klagenden Partei wurde vom Beklagten gar nicht substantiiert bestritten. Die geleisteten Einzahlungen sind daher unstrittig.

Der Inhalt der Lebensversicherungsverträge als staatlich geförderte Zukunftsvorsorgeverträge ergibt sich ebenfalls aus den Urkunden. Diese sind zwar mit einer Kapitalgarantie der FinanceLife Lebensversicherung AG, einem Tochterunternehmen der UNIQA, auch bei nicht widmungsgemäßer Verwendung, nämlich einer Kapitalsauszahlung, ausgestattet, keinesfalls aber mit einer Garantie für die Zinsen einer Fremdfinanzierung. Dass die Zusage eines sicheren Gewinns daher falsch ist, bedarf keiner weiteren Sachverständigenbegründung, weil schon die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass bei kompletter Fremdfinanzierung mit einer Vielzahl von kurzfristigen Krediten etc., der Ungewissheit über Veranlagungserträge und auch darüber, ob die Kapitalgarantie überhaupt ziehen wird, das Produkt hoch riskant ist. Letztlich gestand der Beklagte auch zu, dass die Zusicherung eines Gewinnes völlig unrichtig ist. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Zeugin [REDACTED] keinerlei Gewähr dafür hatte, dass sie über 15 Jahre hindurch Kre-

ditverträge erhalten werde.

Unstrittig war, dass die Zeugin [REDACTED] die weitere Kreditvermittlungstätigkeit durch den Beklagten aufkündigte, die Prämienzahlung stilllegte sowie auch, dass die Zeugin [REDACTED] und ihr Sohn ihre Ansprüche an den VKI abgetreten hatten. Die Feststellung, dass die Zeugin [REDACTED] erst mit Juni 2010 erkannte und auch erkennen konnte, zumal sie von der Zeugin [REDACTED] in die Irre geführt worden war, dass sie ein Produkt gewählt hatte, das nicht ihren Wünschen entsprochen hatte, gründet auf ihre glaubwürdigen Angaben.

Die negative Feststellung, dass derzeit ein bestimmter Schaden nicht beziffert werden kann, gründet darauf, dass die Zeugin [REDACTED] nach wie vor in einem Vertragsverhältnis zur FinanceLife AG steht, dort Geld veranlagt ist und Erträge oder Verluste nicht prognostiziert werden können.

Dass der Beklagte nicht zum Schadenersatz bereit ist, lässt sich schon aus seinem Prozessstandpunkt ableiten.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daher:

Der Beklagte wandte unter anderem ein, dass die Zeugin [REDACTED] damals selbständig tätig gewesen sei:

Wer einem anderen zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Person, derer er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes. Normzweck des § 1313a ABGB ist also, dass der, der den Vorteil der Arbeitsteilung in Anspruch nimmt, auch das Risiko tragen soll. Auch wenn der Beklagte und die Zeugin [REDACTED] seit April 2007 die vereinnahmten Provisionen aufteilten und die Zeugin

██████████ Mitarbeiter des Beklagten als ihre Angestellte übernommen hatte, schließt dies keineswegs aus, dass der Beklagte die Zeugin ██████████ weiter damit beauftragte für ihn Beratungstätigkeit zu entfalten. Die Zeugin ██████████ hatte im Auftrag und nach den Vorgaben und Weisungen des Beklagten die Zeugin ██████████ zu dem von ihm kreierte(n) Finanzierungsprodukt zu beraten. Die Zeugin ██████████ ist daher zweifelsohne Erfüllungsgehilfin des Beklagten im Sinne des § 1313a ABGB gewesen. Es ist gar nicht entscheidend, ob der Erfüllungsgehilfe selbständiger oder unselbständiger Unternehmer ist. Wesentlich ist nur, dass der Gehilfe für den Schuldner (hier den Beklagten) tätig wird und dieser die Befugnis hat, Vorgaben zu machen und Weisungen zu geben.

Genau das ist aber hier der Fall gewesen. Der Beklagte haftet daher für eine fehlerhafte Beratung der Zeugin ██████████

Wie sich den Feststellungen entnehmen lässt, ist hier nicht die Firma VBS GmbH Versicherungsmaklerin gewesen, sondern der Beklagte selbst.

Der Beklagte war damals selbständiger Versicherungsmakler und Vermögensberater. Für diese Tätigkeit wurden Provisionen ausbezahlt. Es ist einerlei, dass diese an die GmbH ausbezahlt wurden. Die von ihm entfaltete Tätigkeit war nämlich entgeltlich.

Als Versicherungsmakler hatte der Beklagte überwiegend die Interessen der Zeugin ██████████ zu wahren. Ihre Beratung war zweifelsohne mangelhaft. Sie beinhaltete nämlich keine ordentliche und schriftliche Dokumentation, namentlich nicht einmal eine taugliche Risikoanalyse. Die Zeugin ██████████ hatte nie von sich aus den Wunsch geäußert, dass sie spekulieren wolle. Der diesbezügliche Passus in

den Beratungsprotokollen wurde ihr in den Mund gelegt, nachdem sie geäußert hatte, dass sie nicht wisse, was sie einzutragen habe. Aus den Feststellungen folgt klar, dass die Bedeutung des Begriffsinhaltes „Spekulation“ nicht erörtert wurde, vielmehr wurde der Zeugin [REDACTED] ein Gewinn - selbst bei völliger Fremdfinanzierung - als gewiss zugesagt, was aber in diametralem Widerspruch zu einer Spekulation steht. Auf ein Verlustrisiko wurde sie in keiner Phase der Beratung aufmerksam gemacht. Dass die staatlich geförderte Pensionsvorsorgeversicherungen mit einer Kapitalgarantie ausgestattet sind, kann an der Beurteilung der gewählten Beratung als äußerst mangelhaft gar nichts ändern, deckt doch eine Kapitalgarantie die erheblichen Kosten einer kompletten Fremdfinanzierung niemals ab.

Abgesehen davon war die Fremdfinanzierung über die gesamte Vertragslaufzeit nicht gesichert. Die fehlerhafte Beratung ist aber auch schon deshalb augenscheinlich, weil die Zeugin [REDACTED] den Wunsch der Kundin kannte, dass jene während der Laufzeit aus eigenem nichts zu investieren beabsichtigte.

Daraus resultiert insgesamt, dass durch die Beratung keineswegs überwiegend die Interessen der Zeugin [REDACTED] und ihres Sohnes gewahrt wurden. Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers ist es nämlich, als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens dem Versicherungskunden mit Hilfe seiner Kenntnisse und Erfahrungen den bestmöglichen Versicherungsschutz zu verschaffen. In Erfüllung der Beratungs- und Aufklärungspflicht muss der Versicherungsmakler dem Versicherungskunden ermöglichen, die Tragweite seiner Entscheidung so genau wie möglich einzuschätzen. Unter den genannten Umständen hätte die Zeugin

██████ als Mitarbeiterin des Beklagten der Zeugin ██████ vom Erwerb des Finanzierungsproduktes abraten müssen. Der Zeugin ██████ ist also durch das rechtswidrige und schuldhaftes Verhalten insoweit ein Schaden entstanden, als sie mit kurzfristigen Krediten finanzierte Lebensversicherungsverträge abschloss, die sie rechtsgeschäftlich langfristig verpflichten. Der entstandene Schaden besteht darin, dass der Zeugin ██████ und ihrem Sohn ein Anlageprodukt vermittelt wurde, das jene bei Kenntnis der wahren Tatsachen nicht erworben hätte. Wäre die Zeugin ██████ aufgeklärt worden, hätte sie nicht abgeschlossen.

Der Beklagte wandte Verjährung ein, weil der Abschluss der Verträge schon am 18.04.2008 erfolgte. Diesem Rechtsstandpunkt kann nicht gefolgt werden. Die Frist der Verjährung von Schadenersatzforderungen beginnt in dem Zeitpunkt, in dem dem Geschädigten Schaden und Person des Schädigers bekannt geworden sind. Kenntnis des Schadens bedeutet objektives Bekanntsein aller Tatumstände, die für die Entstehung des Anspruches maßgeblich sind. Die Rechtsprechung bejaht eine eingeschränkte Erkundigungspflicht des Geschädigten. Es kommt darauf an, dass jener sich nicht passiv verhalten und es darauf ankommen lassen dürfe, dass die nach § 1489 ABGB erforderliche Kenntnis eines Tages zufällig an ihn herangetragen wird. Es ist also zwar eine Erkundigungspflicht anzunehmen, die aber nicht überspannt werden darf. Eine Verpflichtung etwa zur Befassung eines Rechtsanwaltes oder gar zu Einholung eines Gutachtens bedarf es keinesfalls. Der Zeugin ██████ wurde entgegen den mündlichen Zusagen zwar schon im Jahr 2009 die Zahlung von - geringfügigen - Kreditzinsen vorgeschrieben, doch ist alleine dadurch für die Zeu-

gin [REDACTED] noch nicht erkennbar gewesen, dass das erworbene Finanzprodukt in einer Gesamtheit beurteilt mit dem Inhalt des Beratungsgesprächs und den dort gemachten Zusagen nicht in Einklang steht. Es kann daher der Zeugin [REDACTED] nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie erst im folgenden Jahr, nachdem ihr neuerlich die Bezahlung von Kreditzinsen vorgeschrieben worden waren, Aufklärung über Umstände wünschte, über die sie vorsätzlich getäuscht worden war. Erst durch weitere Recherchen und Aufklärung durch den VKI konnte sie daher erkennen, noch viel weitergehend getäuscht worden zu sein.

Hat ein Anlageberater für die nachteiligen Folgen einer Fehlberatung, die zum Erwerb von dem Anlegerwillen nicht entsprechenden Vermögenswerten geführt hat, schadenersatzrechtlich einzustehen, kann der Anleger jedenfalls dann Geldersatz verlangen, wenn der Berater den Naturalersatz (Ersatz des Erwerbspreises gegen Rückstellung der erworbenen Werte) ablehnt oder Schadenersatz überhaupt verweigert.

Ist der rechnerische Schaden nicht bezifferbar - etwa weil der Anleger das Erworbene noch hat - kann der Anleger ein auf Feststellung der Geldersatzpflicht gerichtetes Feststellungsbegehren erheben. Voraussetzung ist aber jedenfalls, dass die klagende Partei ihr Feststellungsinteresse begründet und darlegt, weshalb ihr die an sich mögliche Leistungsklage im konkreten Fall nicht zumutbar ist, oder welche derzeit noch nicht bekannten künftigen Schäden ihr aus dem Anlassfall erwachsen können. Das hat die klagende Partei unter Hinweis auf die drohende Verjährung und die noch nicht mögliche Bezifferbarkeit eines Schadens dargetan. Das so behauptete rechtliche Interesse bestritt die beklagte Partei bloß mit

dem Hinweis auf eine schon eingetretene Verjährung eines allfälligen Schadenersatzanspruches, nicht aber damit, dass - wie von der klagenden Partei zuletzt, wenngleich unzutreffend, begehrt wurde - ein Leistungsbegehren möglich und deshalb die Feststellungsklage mangels rechtlichem Interesse unzulässig sei. Da Verjährung aber eben nicht eingetreten ist, geht offenbar auch die beklagte Partei davon aus, dass das rechtliche Interesse der klagenden Partei vorliegt; zumindest wird nichts Gegenteiliges behauptet.

Daraus folgt insgesamt, dass das Feststellungsinteresse jedenfalls gegeben ist und die Hauptbegehren abzuweisen waren. Das Klagebegehren ist daher im Sinne des ursprünglichen Hauptbegehrens mit der Maßgabe berechtigt, dass die Feststellung der Haftung gegenüber den Prozessparteien, nicht aber gegenüber der Zeugin [REDACTED] und ihrem Sohn, festzustellen war. Dem österreichischen Recht ist eine gewillkürte Prozessstandschaft fremd. Auch durch eine Inkassozeession kann demnach nicht die Klagebefugnis ohne den zugrundeliegenden materiellrechtlichen Anspruch abgetreten werden. Es liegt im Wesen der Inkassozeession, dass der Zessionar Gläubiger wird, wenngleich er im Innenverhältnis zum Zedenten verpflichtet ist, die eingehobene Leistung an ihn abzuführen. Im vorliegenden Fall wurde der klagenden Partei das Vollrecht, damit auch das Begehren auf Feststellung, übertragen. Es bestünde kein Zweifel daran, dass im Falle einer Leistungsklage die Klagsforderung dem Inkassozeessionar zuzusprechen wäre. Nichts anderes kann aber im Falle eines Feststellungsbegehrens gelten, sodass folgerichtig die Haftung zwischen klagender und beklagter Partei festzustellen war.

Dem Eventualbegehren(C.) war daher kostenpflichtig stattzugeben. Es wurde bei der Gestaltung des Urteilsspruches das Hauptbegehren A, bestehend aus den Z.1 und 2 als eine Einheit gewertet, und nicht als teilbares Begehren, weshalb der Klage erst im Eventualbegehren Folge zu geben war.

Die Einwände des Beklagten zu dem Kostenverzeichnis der klagenden Partei sind zutreffend.

Der nach der Klage erfolgte Schriftsatz war tatsächlich nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich, für die Klage steht nur der einfache Einheitssatz zu und die Vertagungsbitte war nicht zu honorieren.

Bezirksgericht Korneuburg, Abteilung 4

Korneuburg, 28. November 2013

Dr. Peter Huber, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG